

**2. Änderungssatzung zur Satzung  
über das Einsammeln und Befördern von Abfällen  
im Verbandsgebiet des  
Entsorgungsverbandes Saar  
(Hausabfallentsorgungssatzung)  
vom 06. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1356), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr.1629 vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 2026) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 24. Juni 2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Verbandsgebiet des Entsorgungsverbandes Saar (Hausabfallentsorgungssatzung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 5 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satzung 1 genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

**Artikel 1**

§ 16 Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

(1) Altpapier und Druckerzeugnisse, die in Haushaltungen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden in Containern und Müllgroßbehältern (MGB 240 Liter und 1100 Liter) eingesammelt. Altpapier und Druckerzeugnisse dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein.

**Artikel 2**

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2008 in Kraft.

Entsorgungsverband Saar  
Saarbrücken, den 23. Juni 2008

Karl Heinz Ecker  
Geschäftsführer

Dr. Heribert Gisch  
Geschäftsführer